

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020

Teil A

zur Verlängerung der Beschlüsse der 478., 485., 493. und 496. Sitzung (schriftliche Beschlussfassungen) zum Coronavirus SARS-CoV-2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Bewertungsausschuss hierzu in Unterschriftenverfahren Beschlüsse in seiner 478., 485., 493. und 496. Sitzung gefasst, die ursprünglich bis zum 30. Juni 2020 befristet waren. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 502. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erfolgte eine Verlängerung der Regelungen der vorgenannten Beschlüsse um ein Quartal bis zum 30. September 2020. Gemäß der Protokollnotiz zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 502. Sitzung prüft der Bewertungsausschuss bis zum 15. September 2020, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieser Beschlüsse erforderlich ist.

3. Regelungsinhalt

Nach erfolgter Prüfung der befristeten Regelungen zum Coronavirus SARS-CoV-2 verlängert der Bewertungsausschuss die in seiner 478., 485., 493. (Teil B) und 496. Sitzung gefassten Beschlüsse um ein weiteres Quartal bis zum 31. Dezember 2020.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Bewertungsausschuss hierzu in Unterschriftenverfahren bis zum 30. Juni 2020 befristete Beschlüsse in seiner 478., 485., 493. und 496. Sitzung gefasst, deren Regelungen mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 502. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bis zum 30. September 2020 verlängert wurden. Gemäß der Protokollnotiz zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 502. Sitzung prüft der Bewertungsausschuss bis zum 15. September 2020, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieser Beschlüsse erforderlich ist.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B wird aufgrund der Verlängerung der befristeten Regelungen gemäß Teil A dieses Beschlusses die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 14223 entsprechend angepasst.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.